

# Anpassung kantonaler Richtplan

Synopse, Februar 2012

I	Kapitel L 11	Gebiete für Erholung und Sport	3
II	Kapitel V 4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler	6
III	Kapitel V 7	Bahn-Güterverkehr	8

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Baudirektion des Kantons Zug  
Amt für Raumplanung  
Aabachstrasse 5  
6300 Zug  
T 041 728 54 80  
info.arp@zg.ch

### **Bezugsquelle Kartenmaterial**

Richtplanausschnitte publiziert mit Bewilligung des  
Bundesamtes für Landestopographie (BA35869)

I Kapitel L 11 Gebiete für Erholung und Sport

Richtplantext alt

L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung  
L 4.1.1

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg	N 12 - O 12
2	Zug	Seeufer	K 9 - L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21 - O 22
4	Oberägeri	Seeplatz - Strandbad - Seematt	O 17 - P 18
5	Unterägeri	Boden - Nollen	P 13 - P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20 - M 21
8	Menzingen	Gubel - Fürschwand	L 15 - M 16
9	Cham	Seeufer	J 7 - K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 1 - J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel - Höll	H 14 - J 13

In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.

Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

Richtplantext neu

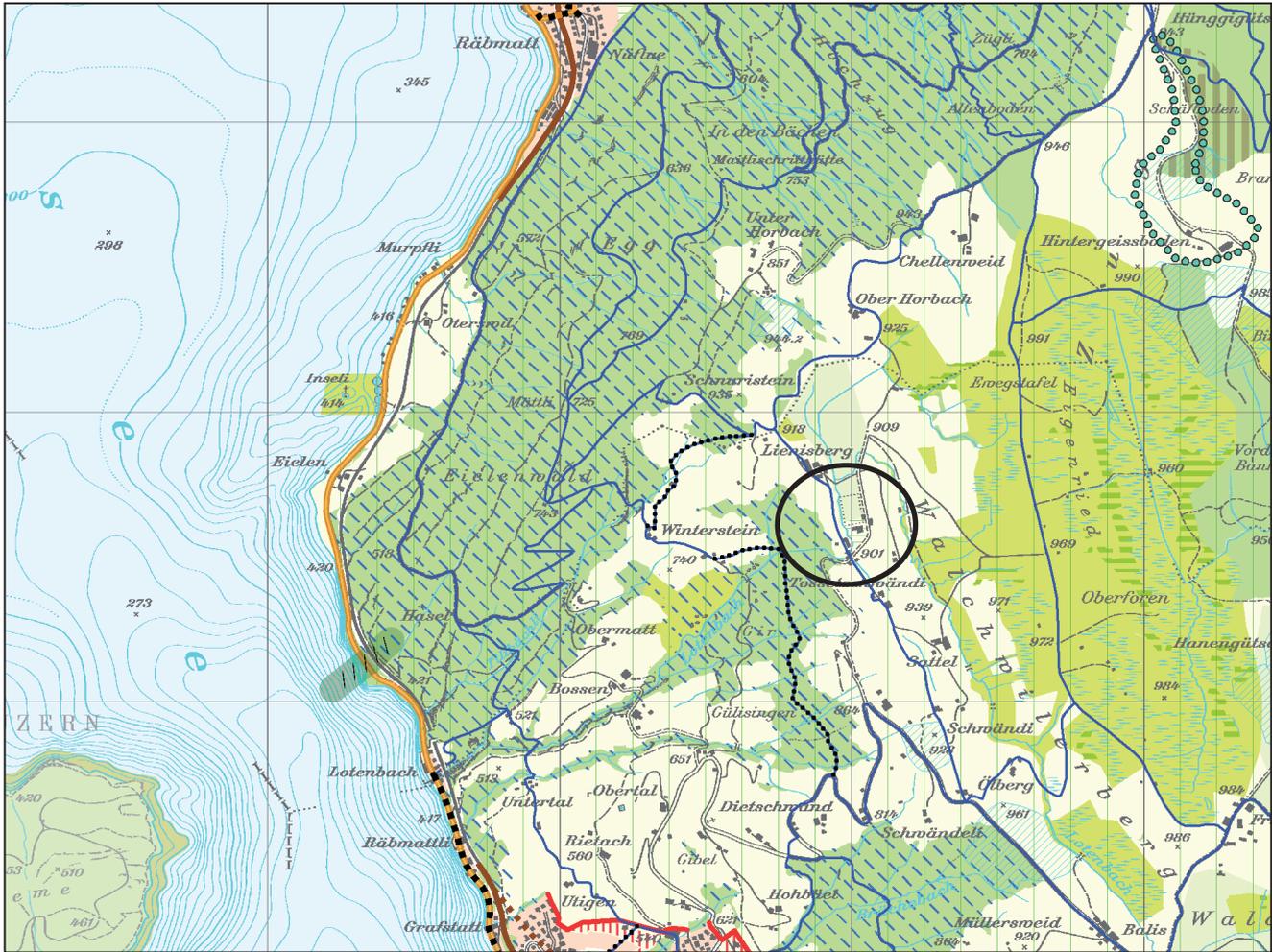
L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung  
L 4.1.1

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

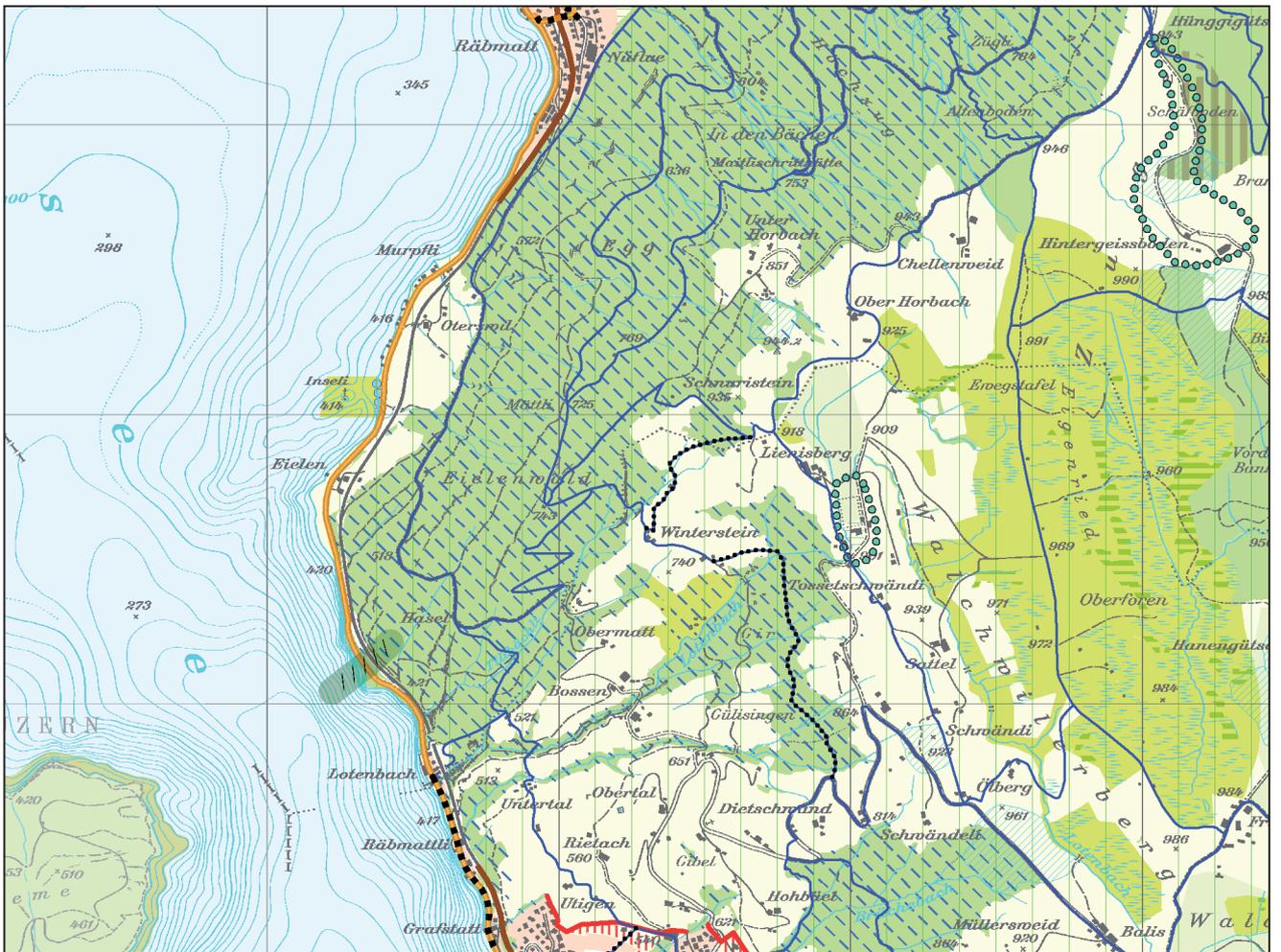
Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg	N 12 - O 12
2	Zug	Seeufer	K 9 - L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21 - O 22
4	Oberägeri	Seeplatz - Strandbad - Seematt	O 17 - P 18
5	Unterägeri	Boden - Nollen	P 13 - P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20 - M 21
8	Menzingen	Gubel - Fürschwand	L 15 - M 16
9	Cham	Seeufer	J 7 - K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 1 - J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel - Höll	H 14 - J 13
12	<b>Walchwil</b>	<b>Lienisberg</b>	<b>Q 10 - Q 11</b>

In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.

Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.



I Kapitel L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung, neu



Richtplantext alt

V 4.7

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12 - A 15
3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur	K 6 - O 5
4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	M 5 - O 5
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	H 11 - K 10

V 4.8

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach und Sihlbrugg (Station) oder Littli (Baar)	F 12 - D 14
3	Doppelspurinsel Walchwil	R 9 - T 11
4	Doppelspurinsel Oberwil	N 10 - P 9
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren	K 8 - K 10

Richtplantext neu

V 4.7

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12 - A 15
3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur	K 6 - O 5
4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	M 5 - O 5
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	H 11 - K 10
<b>6</b>	<b>Doppelspurinsel Walchwil</b>	<b>R 9 - S 10</b>

**Der Bund arbeitet bei der Weiterführung des Projektes Doppelspurinsel Walchwil eng mit den betroffenen Zuger Gemeinden und dem Kanton Zug zusammen.**

V 4.8

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach und Sihlbrugg (Station) oder Littli (Baar)	F 12 - D 14
<del>3</del>	<del>Doppelspurinsel Walchwil</del>	<del>R 9 - T 11</del>
4	Doppelspurinsel Oberwil	N 10 - P 9
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren	K 8 - K 10

II Kapitel V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr

Richtplante alt

Der Bund und die SBB konkretisieren zusammen mit dem Kanton die Vorhaben Nr. 3, 4 und 5 mit Interessenlinien und schaffen damit bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons die Trassees mittels Projektierungszonen.

Der Kanton setzt sich beim Bund für eine landschafts- und ortbildverträgliche Tunnellösung beim Vorhaben Nr. 3 ein.

Das Vorhaben Nr. 5 ist siedlungsverträglich zu erstellen. Es ist mit dem Langsamverkehr und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet) abzustimmen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die ENHK sind in den weiteren Prozess einzubinden.

Richtplante neu

Der Bund und die SBB konkretisieren zusammen mit dem Kanton die Vorhaben Nr. 3, 4 und 5 mit Interessenlinien und schaffen damit bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons die Trassees mittels Projektierungszonen.

**Der Kanton setzt sich beim Bund für eine landschafts- und ortbildverträgliche Tunnellösung beim Vorhaben Nr. 3 ein.**

Das Vorhaben Nr. 5 ist siedlungsverträglich zu erstellen. Es ist mit dem Langsamverkehr und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet) abzustimmen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die ENHK sind in den weiteren Prozess einzubinden.

II Kapitel V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler, alt



II Kapitel V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler, neu



III Kapitel V 7 Bahn-Güterverkehr

V 7.6

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Transitgüterverkehr via Freiamt - Rotkreuz - Gotthard geführt wird.

## Legende der Richtplankarte

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel		
		S 1	Siedlungsgebiet (Wohn- und Arbeitszone / Kernzone)	Siedlung
		S 1	Gebiet für Siedlungserweiterung	
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)	
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften	
		S 7	Zuger Ortsbild	
		S 9	Öffentliche Baute	
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugelände	Landschaft
		L 1	Fruchtfolgefläche	
		L 3	Weiler	
		L 4	Wald	
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren	
		L 4	Waldnaturschutzgebiet	
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion	
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung	
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald	
		L 5	Naturobjekt	
		L 6	Wildtierkorridor	
		L 7	Landschaftsschongebiet	
		L 8	Renaturierung Gewässer	
		L 10	Zentrale Bootsstationierung	
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung	
		L 11	Vorhaben Sport/Erholung	
		L 11	Lorzenebene	L
		V 2	Nationalstrassen-Halbanschluss	Verkehr
		V 2	Hirzeltunnel (offene Strecke / Tunnel / Variante)	
		V 3	Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)	
		V 4 - V 5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)	
		V 5	Bahnhof/Station / Abstellanlage	
		V 6	Busverkehr/Feinverteiler auf Eigentrasse	
		V 7	Güterumladestation	
		V 9	Radstrecke	
		V 10	Wanderweg	
		V 10	Wanderweg	
		E 2	Kompostieranlage	Ver- und Entsorgung
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie	
		E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe)	
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle	
		E 5	Kläranlage	
		E 6	Grundwasserschutzzone	
		E 7	Hochspannungsleitung	
		E 9	Gasleitung	
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet	
		E 13	Militärische Baute oder Anlage	E